



Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) ist 2022 wieder auf folgenden Ausbildungsmessen vertreten

Aufgrund der durchweg positiven Rückmeldungen in den vergangenen Jahren, wird die BLÄK auch 2022 auf zahlreichen Ausbildungsmessen im Freistaat unterwegs sein, um für das Berufsbild Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA) zu werben.

Gerne können Sie sich auch selbst ein Bild über uns machen. Wir sind voraussichtlich auf folgenden Messen in Ihrem Auftrag vertreten:

- » 6./7. April 2022 im Kongress am Park Gezial Augsburg
- » 4./5. Mai 2022 im MVG Museum vocatium München
- » 6./7. Mai 2022 im Stadtsaal (Mühldorf a. Inn) Berufsbildungsmesse INN-Salzach
- » 24./25. Mai 2022 in der Freiheitshalle vocatium Hof
- » 12./13. Juli 2022 in der Donau-Arena vocatium Regensburg
- » 11. bis 15. Dezember 2022 in der Messe Nürnberg Berufsbildung 2022 Nürnberg



Suchtforum 2022: „Neuroenhancement – Riskantes Hirndoping oder legitime Leistungsstütze?“



Veranstalter

Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen, Bayerische Landesapothekerkammer, Bayerische Landesärztekammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK).

Datum und Uhrzeit

Web-Seminar am Mittwoch, 27. April 2022, 13.00 bis 17.15 Uhr

Fortbildungspunkte

Die Veranstaltung wird mit 5 • auf das Fortbildungszertifikat anerkannt.

Programm

Das Seminarprogramm und Informationen zu den Referenten finden Sie unter www.blaek.de.

Anmeldung

Online-Anmeldung unter: <https://register.gotowebinar.com/register/3973838852983897101>

Die Teilnahme ist kostenfrei.



Information zur Impfpflicht für Beschäftigte in Arztpraxen, Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen ab dem 15. März 2022

Durch die Neueinführung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen ab dem 15. März 2022 Personen, die beispielsweise in Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen und Rettungsdiensten tätig sind, vollständig geimpft oder genesen sein. Beschäftigte haben bis zum 15. März 2022 ihrem Arbeitgeber einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können, vorzulegen. Die Verpflichtung gilt für alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig davon, welche Tätigkeiten diese ausüben. Auf ein konkretes Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Einrichtung und der dort tätigen Person kommt es nicht an. Daher sind auch Auszubildende von der Impfpflicht umfasst.

Wird der Nachweis von bereits in der Praxis Tätigen nicht innerhalb der Frist bis zum 15. März 2022 vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat der Arbeitgeber unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und diesem die erforderlichen personenbezogenen Daten weiterzuleiten. Eine Meldung an das Gesundheitsamt muss selbstverständlich auch dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber für sich selbst über keinen der oben genannten Nachweise verfügt. Das zuständige Gesundheitsamt kann der betroffenen Person gegenüber Maßnahmen aussprechen, bis hin zu einem individuellen Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot für die Einrichtung.

Für Beschäftigte, die ab dem 16. März 2022 in den oben genannten Einrichtungen neu tätig werden, ist ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises keine Aufnahme der Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen möglich.

Die Vorschriften gelten nicht für die in den Einrichtungen oder von den Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen.